

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth



Sitzungstermin:	Montag, 15. September 2025
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:20 Uhr
Ort:	Rathaus Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Straße 22, 91487 Vestenbergsgreuth

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Müller, Bernd	Erster Bürgermeister	
Großkopf, Friedrich	2. Bürgermeister	
Hertlein, Stephan	3. Bürgermeister	
Brandt, Werner	Marktgemeinderatsmitglied	
Frischmann, Reiner	Marktgemeinderatsmitglied	
Geyer, Hermann	Marktgemeinderatsmitglied	
Heubeck, Gerhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Ochs, Bernhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Wimmer, Jürgen	Marktgemeinderatsmitglied	
Winkler, Alfred	Marktgemeinderatsmitglied	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Brehm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Dietsch, Jürgen	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Lösch, Thomas	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Koopmann, Cornelia	Ortssprecherin Frickenhöchstadt	Entschuldigt fehlend
Ehrlinger, Birgit	Ortsbeauftragte Ochsenchenkel	Entschuldigt fehlend
Schierer, Stefan	Ortsbeauftragter Kienfeld	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Vorlage der Jahresrechnung 2024
3. Genehmigung des Finanzplanes
4. Erlass der Haushaltssatzung 2025
5. Neubau Hort, Kindergartenerweiterung und Sanierung bestehender Kindergarten
6. Bauanträge
- 6.1 Kindertagesstätte Greuther Wichtel - 3. Verlängerung der Nutzungserlaubnis der Mietcontaineranlage
7. Bauleitplanungen der Gemeinde
-Entfällt-
8. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
-Entfällt-
9. Kommunalwahl 2026 - Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters und einer Stellvertretung; Besetzung des Wahlausschusses
10. Kommunalwahl 2026 - Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026
11. Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
12. Zuschussantrag Dartverein Vestenbergsgreuth
13. Neuerlass Satzung über Spielplätze
14. Neuerlass Satzung über Stellplätze
15. Geschwindigkeitsbeschränkungen ERH 18 und ERH 19 - Bekanntmachung des Landratsamtes zur Verkehrsschau am 24.07.2025
16. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
17. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.07.2025 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2. Vorlage der Jahresrechnung 2024

Sachvortrag:

Die Jahresrechnung 2024 wurde erstellt. Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2024 mit Feststellung des Ergebnisses sowie die Anlagen zum Rechenschaftsbericht liegen bei.

Die Unterlagen sind über das RIS einsehbar und können dort von allen Mitgliedern abgerufen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von der vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 3. Genehmigung des Finanzplanes
--

Sachvortrag:

Der Finanzplan gemäß § 24 Abs. 1 KommHV sowie das zu Grunde liegende Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2024 – 2028 ist im Haushaltsplan 2025 auf den Seiten 179 ff abgedruckt.

Die Unterlagen sind über das RIS einsehbar und können dort von allen Mitgliedern abgerufen werden.

Beschluss:

Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2024 – 2028 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 4. Erlass der Haushaltssatzung 2025**Sachvortrag:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan und allen Anlagen wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Einladung zur Sitzung übersandt.

Die Unterlagen sind über das RIS einsehbar und können dort von allen Mitgliedern abgerufen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2025 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 5. Neubau Hort, Kindergartenerweiterung und Sanierung bestehender Kindergärten**Sachvortrag:**

In der Sitzung vom 10.09.2025 wurde der Sachverhalt eingehend thematisiert. Es wurden u. a. folgende Inhalte besprochen:

Die Kosten und Zuwendungshöhen, welche von der Verwaltung mit E-Mail vom 29.07.2025, auf Basis eines Online-Meetings vom 17.07.2025 mit der Regierung von Mittelfranken, per E-Mail an das Rathaus weitergeleitet wurden, konnten am 28.08.2025 noch einmal mit der Regierung von Mittelfranken finalisiert werden. Diese wurden in der Sitzung erläutert und sind noch einmal Gegenstand in der heutigen Sitzung.

Sollte die Generalsanierung weggelassen / auf eigene Faust realisiert werden, wäre dies vorab mit der Fachaufsicht abzustimmen. Ggf. sind hier ja Pflichtmaßnahmen gefordert und durchzuführen. Eine vorherige Zusammenfassung des geplanten eigenen Maßnahmenumfangs und eine fundierte Kostenschätzung, um den möglichen Vorteil einschätzen zu können, wären auf jeden Fall notwendig. Im Nachgang kann der festgelegte Maßnahmenumfang noch einmal mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt werden, ob dieser für eine Förderung im Zuge der Gesamtmaßnahme evtl. auch noch ausreichend ist. Sollte dies der Fall sein, wäre für die Erstellung und Zusammenfassung der verfahrensnotwendigen Unterlagen wohl auch ein Architekturbüro notwendig. Anzumerken ist hierbei jedoch auch, dass es bei einer Förderung wieder eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren gibt und es in dieser Zeit keine weiteren Förderungen für diesen Bereich gibt. Sollte man also eine Förderung für den Altbau in Anspruch nehmen wollen, sollte auch tatsächlich alles notwendige saniert werden. Für eine Sanierung auf eigene Faust und dem/der Vergleich/Beurteilung liegen der Verwaltung aktuell noch keine gesamtheitlichen Unterlagen vor.

Die rechtlichen Gegebenheiten für einen Hort, wird Frau [REDACTED] in der Sitzung nochmals, auch auf Basis der Erkenntnisse von der Fachaufsicht, welche an diesem Termin leider nicht teilnehmen kann, erläutern. Hierzu kann vorab auf die Antwort der Fachaufsicht auf eine E-Mail von Marktgemeinderatsmitglied [REDACTED] vom 10.06.2025 und auf eine E-Mail von Frau [REDACTED] an Marktgemeinderatsmitglied [REDACTED] vom 07.08.2025 verwiesen werden. Beide Emails lagen als Anlage bei.

Wenn nach den Erkenntnissen aus der Sitzung die Variante Hort im ehem. Schulgebäude weiterverfolgt werden soll, wäre schnellstmöglich ein Vororttermin mit der Fachaufsicht einzu-berufen. Die Nutzung der einzelnen Räume wurde mit der Fachaufsicht bereits abgeklärt, die Einschätzung der Fachaufsicht wurde in der Sitzung besprochen.

Wenn es die Möglichkeit durch die Fachaufsicht gibt, einen Hort in dem ehemaligen Schulgebäude einzurichten, gäbe es für den Umbau ebenfalls Fördermittel analog zu der Generalsanierung (Kostengruppen 300 – 500 zzgl. 18 % daraus für die NK). Es muss lediglich eine Vergleichsberechnung zu dem fiktivem Neubauwert mittels Summenraumprogramm (bei eigener Betriebsnummer nur mit den Hortflächen und bei gemeinsamer Betriebsnummer mit dem Kindergarten mit den Flächen der gesamten altersgemischten Einrichtung) und Kostenrichtwert erfolgen, damit festgestellt wird, dass der Umbau nicht teurer ist wie ein Neubau, was vermutlich der Fall sein würde.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken, Frau [REDACTED] können Mittagsbetreuungen nur in unmittelbarer Nähe zu Schulen gefördert werden. Dies ist auch aus dem Wortlaut der Förderrichtlinie zu entnehmen. Ein Vergleich zu historisch gewachsenen Altfällen in anderen Gemeinden stellt keinen Rechtsanspruch dar. Zudem besteht am Schulstandort Lonnerstadt bereits eine Mittagsbetreuung, welche in Anspruch genommen werden könnte. Hierdurch würde wohl auch ein Großteil der Investitionen nicht notwendig werden. In wie fern diese Variante mit dem Schulverband Lonnerstadt-Weisachgrund und dessen Räumlichkeiten abgeklärt wurde, ist der Verwaltung nicht bekannt. Eine Mittagsbetreuung am Standort Vestenbergsgreuth scheidet somit aus.

Bei einer Umnutzung von Teilen des HdB ist mit einer (Teil-)Rückforderung von Fördermitteln zu rechnen. Hierüber wurde ebenfalls schon mit der beiliegenden E-Mail vom 03.02.2025 informiert.

Beschluss:

Die Räume der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sollen mit einem Neubau für Krippe und Hort erweitert werden, um 36 Krippenplätze, 75 Kindergartenplätze und 52 Hortplätze (incl. einen Integrationsplatz) unterzubringen. Die Verwaltung wird gebeten, hierfür einen Förderantrag einzureichen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 6. Bauanträge

TOP 6.1 Kindertagesstätte Greuther Wichtel - 3. Verlängerung der Nutzungserlaubnis der Mietcontaineranlage

Sachvortrag:

Mit E-Mail vom 06.08.2025 bittet die untere Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme, ob von

der Markt Vestenbergsgreuth das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung/Nutzungserlaubnis, erteilt wird.

Für die Mietcontaineranlage wurde die Nutzungserlaubnis bis zum 31.12.2025 befristet. Da die Räumlichkeiten auch weiterhin gebraucht werden, soll die Nutzungserlaubnis erneut verlängert werden. Die letzte Verlängerung ging über 2 Jahre.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 7. Bauleitplanungen der Gemeinde
-Entfällt-

TOP 8. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
-Entfällt-

TOP 9. Kommunalwahl 2026 - Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters und einer Stellvertretung; Besetzung des Wahlausschusses

Sachvortrag:

1. Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters

Für die Kommunalwahl am 08.03.2026 ist in jeder Gemeinde durch den Gemeinderat **eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter** sowie **eine stellvertretende Person** zu berufen. Die Berufung muss in beiden Fällen aus dem folgenden Personenkreis erfolgen:

- erste Bürgermeisterin / erster Bürgermeister
- weitere Bürgermeister
- Gemeinderatsmitglieder
- Bedienstete der Gemeinde
- Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft
- in der Gemeinde wahlberechtigte Personen.

Zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer

- bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister kandidiert,
- bei der Wahl zum Gemeinderat kandidiert,
- für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat,
- bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist.

Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgaben der Wahlleiterin / des Wahlleiters

- verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl

- Berufung der Beisitzer in den Wahlausschuss
- Leitung von mindestens 2 Sitzungen des Wahlausschusses
- Prüfung und Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
- Kommunikation mit den Beauftragten der Wahlvorschläge
- Ermittlung und Verkündung der Wahlergebnisse
- Erlass von Bekanntmachungen

Vorschlag der Verwaltung:

Es wäre für die tägliche Arbeit äußerst vorteilhaft, wenn zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter eine Bedienstete / ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft (Wahlsachbearbeiter) berufen werden könnte. Die Anwesenheit in der Geschäftsstelle ist zur Vorbereitung / Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Aufgaben einfach optimal. Und schließlich sind bei den Wahlsachbearbeitern die für die Aufgaben notwendigen wahlrechtlichen Kenntnisse aufgrund der ohnehin zu absolvierenden Wahlseminare vorhanden.

Auch die stellvertretende Person sollte bestenfalls tagsüber verfügbar sein, falls kurzfristig Unterschriften nötig oder bestimmte Tätigkeiten zu verrichten wären.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Wahlsachbearbeiter **Norbert Stoll** zum Wahlleiter des Marktes Vestenbergsgreuth zu berufen.

2. Vorschläge für die Mitglieder des Wahlausschusses / stellvertretende Personen

Der Wahlausschuss ist das für die Dauer des Wahlverfahrens gebildete Gremium, das für Entscheidungen zuständig ist, die den jeweiligen Wahlkreis betreffen. Er besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und vier durch die Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu berufene wahlberechtigte Personen (Beisitzer). Für jedes Mitglied wird zudem eine stellvertretende Person berufen. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann zusätzlich eine Schriftführerin / einen Schriftführer bestellen.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Entscheidungen werden durch Beschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer getroffen. Die Sitzungen werden vom Wahlleiter anberaumt und öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Es gelten hierbei die gleichen Ausschlusskriterien wie bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter sowie der stellvertretenden Person.

Das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl lautete wie folgt:

Bürgerblock Frimmersdorf (BBF)	5.303 Stimmen
Wählergemeinschaft Oberer Weisachgrund (WG Oberer Weisachgrund)	5.127 Stimmen
CSU/Unabhängige Bürger (CSU/UB)	4.981 Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1.758 Stimmen

Jede im Marktgemeinderat vertretene Partei/Wählergruppe hat somit ein Vorschlagsrecht.

Beschlüsse:

1. Berufung einer Wahlleiterin / eines Wahlleiters

Zum Wahlleiter des Marktes Vestenbergsgreuth für die Kommunalwahlen am 08.03.2026 wird Herr Norbert Stoll berufen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

2. Berufung einer stellvertretenden Person

Herr Norbert Stoll wird beauftragt eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter des Marktes Vestenbergsgreuth für die Kommunalwahlen am 08.03.2026 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

3. Vorschläge Beisitzer / Stellvertreter Wahlausschuss

Der Wahlleiterin / dem Wahlleiter werden folgende Personen für die Berufung als Beisitzer bzw. Stellvertreter im Wahlausschuss vorgeschlagen:

Partei/Wählergruppe: **Bürgerblock Frimmersdorf (BBF)**

Beisitzer: Herr Sebastian Hertlein

Stellvertreter: Herr Christian Witt

Partei/Wählergruppe: **Wählergemeinschaft Oberer Weisachgrund (WG Oberer Weisachgrund)**

Beisitzer: Frau Beate Ruff, Frickenhöchstadt

Stellvertreter: _____

Partei/Wählergruppe: **CSU/Unabhängige Bürger (CSU/UB)**

Beisitzer: Evtl. Herr Helmut Lottes, wird aber noch geklärt. Stellvertreter: _____

Partei/Wählergruppe: **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Beisitzer: wird nachgereicht

Stellvertreter: _____

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10. Kommunalwahl 2026 - Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026
--

Sachvortrag:

Für den ersten Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin sind zur neuen Wahlperiode ab dem 01.05.2026 zwei Rechtsstellungen denkbar:

1. **ehrenamtlich** (Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter) oder
2. **berufsmäßig** (Beamtin oder Beamter auf Zeit).

Die Rechtsstellung ist für jeden Bewerber oder für jede Bewerberin bei den Überlegungen für eine mögliche Kandidatur sicherlich von ausschlaggebender Bedeutung, weshalb diese Entscheidung möglichst bald getroffen werden sollte.

1. Rechtliche Vorgaben

Laut Art. 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist die Rechtsstellung in allen Mitgliedsgemeinden der VG Höchststadt aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahlen (bis 2.500 Einwohner) grundsätzlich ehrenamtlich. Sollte die Rechtsstellung wie bisher ehrenamtlich sein, so wäre nichts weiter zu veranlassen.

Sollte dagegen beabsichtigt sein, ab der neuen Wahlperiode die Rechtsstellung berufsmäßig auszugestalten, so ist das ebenfalls möglich. Hierzu ist gesetzlich geregelt, dass dann bis spätestens dem 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl (08.12.2025) durch den Gemeinderat eine entsprechende Satzung zu erlassen wäre.

2. Entscheidungsgrundlagen

2.1 zeitliche Belastung

Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Regel neben einer anderen Haupttätigkeit ausgeübt, während eine berufsmäßige Tätigkeit – wie der Name schon sagt – in der Regel keine andere Tätigkeit neben dem Bürgermeisteramt vorsieht.

Hauptargument als Entscheidungsgrundlage für die Wahl der künftigen Rechtsstellung dürfte somit die zeitliche Belastung für das Amt des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin in der jeweiligen Gemeinde sein. Hierzu sind die individuellen Verhältnisse in jeder Gemeinde zu betrachten. Sicherlich kann über die aktuelle zeitliche Inanspruchnahme der oder die aktuelle Amtsinhaber/in hierzu am treffendsten Auskunft geben.

2.2 Personalkosten

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird vom jeweiligen Gemeinderat innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Spanne festgesetzt (aktuell zwischen 3.246,17 € und 4.869,27 €). Hinzu kommen noch die Beträge für den sozialversicherungspflichtigen Teil der Entschädigung.

Bei einer berufsmäßigen Tätigkeit besteht ein Anspruch auf Besoldung, Familienzuschlag und auf eine Dienstaufwandsentschädigung. Die jeweiligen Sätze sind ebenfalls durch Gesetz festgelegt.

Lonnerstadt bekäme hier die Besoldungsgruppe A 14, während die drei anderen Mitgliedsgemeinden die Besoldungsgruppe A 13 bekommen würden. Hinzu kommen noch die Beträge für die Pensionsumlage sowie für die Beihilfe im Krankheitsfall.

2.3 Altersversorgung

Schließlich ergeben sich Unterschiede in der zu gewährenden Altersversorgung.

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit kommen der Pflichtehrensold oder der freiwillige Ehrensold in Betracht. Art und Höhe richten sich dabei nach der jeweils zurückgelegten Amtszeit.

Bei einer berufsmäßigen Tätigkeit besteht Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe der Versorgung (Pension) richtet sich dabei ebenfalls nach der zurückgelegten Dienstzeit. Vorhergehende ehrenamtliche Zeiten werden bei einem möglichen Wechsel angerechnet.

Vom Personalamt wurde für jede Mitgliedsgemeinde eine Vergleichsberechnung erstellt. Dieser Vergleich kann der Anlage entnommen werden. Es ist dabei aber zu beachten, dass sich

aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse hierbei andere Zahlen ergeben können.

4. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ist der jeweilige Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat wird deshalb um Entscheidung gebeten, ob die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026 berufsmäßig sein - oder wie bisher - ehrenamtlich bleiben soll.

Falls die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin künftig berufsmäßig sein soll, wird der dazu notwendige Satzungserlass für die nächste Sitzung vorbereitet.

Beschlüsse:

1. Berufsmäßige Tätigkeit

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin des Marktes Vestenbergsgreuth soll ab dem 01.05.2026 berufsmäßig (Beamtin/Beamter auf Zeit) sein.

Aufgrund dieser Entscheidung wird die Verwaltung gebeten, für die nächste Sitzung den Erlass einer entsprechenden Satzung vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

Ja:	1	Nein:	9	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin des Marktes Vestenbergsgreuth soll ab dem 01.05.2026 - wie bisher - ehrenamtlich (Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter) sein.

Aufgrund dieser Entscheidung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 11. Änderung der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat

Sachvortrag:

Aufgrund eines gemeinsamen Informationsschreibens des im Januar 2024 wurde die Art der amtlichen Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen für alle Mitgliedsgemeinden der VG Höchststadt in den jeweiligen Geschäftsordnungen in die ausschließliche Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch abgeändert.

Der Wortlaut dieser Geschäftsordnungsregelung wurde seinerzeit einer Formulierungshilfe des Bayerischen Innenministeriums entnommen.

Nunmehr hat uns erneut ein gemeinsames Informationsschreiben des Bayerischen Städte- und Gemeindetags zum gleichen Thema erreicht. Im Schreiben vom 01.08.2025 wird auf die

Tatsache hingewiesen, dass im Bereich des Baurechts - speziell im Bauleitplanverfahren - bei der Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zu einer Bekanntmachung im Internet auch eine andere, analoge Veröffentlichung für Personen ohne Internetzugang zu gewährleisten ist.

Die neuen Planungshilfen des Bayerischen Innenministeriums empfehlen insoweit, eine Sonderregelung in der Geschäftsordnung zu treffen, die eine analoge ortsübliche Bekanntmachung und die digitale Bekanntmachung über das digitale Amtsblatt zeitlich parallel vorsieht.

Die Geschäftsordnungen der Mitgliedsgemeinden (nur dort kann es ja zu Bauleitverfahren kommen) müssten daher erneut geändert werden, um diesen bundesrechtlichen Regelungen auch hier bei uns in Bayern nachzukommen.

Die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Vestenbergsgreuth sollte daher im § 31 den ebenfalls übermittelten aktualisierten Formulierungshilfen angepasst werden. Die Neufassung des Wortlauts ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Hinweis: Diese Änderung ändert nichts an der bisher ohnehin schon praktizierten Vorgehensweise. Sie dient lediglich zur Klarstellung.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Vestenbergsgreuth wird wie folgt geändert:

§ 31 erhält folgende neue Fassung:

„¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch über das Internet unter <https://vg-hoechststadt.de/digitales-amtsblatt/vestenbergsgreuth/> amtlich bekannt gemacht. ²Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel. ³Die Gemeindetafel befindet sich am Rathaus in Vestenbergsgreuth (Dutendorfer Straße 22, 91487 Vestenbergsgreuth). ⁴Der Anschlag an der Gemeindetafel erfolgt erst, wenn der Bekanntmachungstext in der Verwaltung niedergelegt ist und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁵Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann der Anschlag angebracht ist und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.“

Diese Änderung tritt am 17.09.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 12. Zuschussantrag Dartverein Vestenbergsgreuth

Sachvortrag:

Der Dartverein Vestenbergsgreuth bittet mit E-Mail vom 04.08.2025 um einen Zuschuss für die beiliegende Rechnung in Höhe von 409,80 €.

Beschluss:

Der Dartverein Vestenbergsgreuth erhält einen Zuschuss in Höhe von 130,00 €.

TOP 13. Neuerlass Satzung über Spielplätze

Sachvortrag:

Da die gesetzliche Grundlagepflicht zur Errichtung von Spielplätzen ab 3 Wohneinheiten zum 01.10.2025 entfällt, benötigt der Markt Vestenbergsgreuth eine eigene Spielplatzsatzung um die Verpflichtung zur Herstellung von Spielplätzen ab 5 Wohneinheiten auf dem eigenen Grundstück aufrechtzuerhalten.

Die beiliegende Satzung orientiert sich an der Mustersatzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, künftig die Spielplatzsituation im jeweils aktuellen Bebauungsplan zu regeln, bzw. zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 14. Neuerlass Satzung über Stellplätze

Sachvortrag:

Da die gesetzliche Grundlagepflicht zur Errichtung von Stellplätzen zum 01.10.2025 entfällt, benötigt der Markt Vestenbergsgreuth eine eigene Stellplatzsatzung um die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück aufrechtzuerhalten.

Die beiliegende Satzung orientiert sich an der Mustersatzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, künftig die Stellplatzsituation im jeweils aktuellen Bebauungsplan zu regeln, bzw. zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 15. Geschwindigkeitsbeschränkungen ERH 18 und ERH 19 - Bekanntmachung des Landratsamtes zur Verkehrsschau am 24.07.2025
--

Sachvortrag:

Aufgrund der Anträge zur Beschränkung der Geschwindigkeit:

- ERH 18 Kleinweisach:
 - Beschränkung der Geschwindigkeit auf 70 km/h vom 10.03.25
- ERH 19 Vestenbergsgreuth:
 - Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h vom 23.12.24

- ERH 19 Oberwinterbach:
 - Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h vom 26.02.25

wurde vom LRA ERH am 24.07.25 mit dem Ersten Bürgermeister eine Verkehrsschau durchgeführt. Die Ergebnisse entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anhang.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens für die bei der Verkehrsschau angesprochene Situation in Unterwinterbach setzt sich das LRA ERH wieder mit dem Ersten Bürgermeister in Verbindung, sobald die aufgeworfenen Fragen geklärt sind.

Beschluss:

Das Schreiben des LRA ERH der Verkehrsschau am 24.07.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	9	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
-----	---	-------	---	------------------	---

TOP 16. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.07.2025:

TOP 3. Beschaffung von 2 Containern zur Lagerung von flüssigen, brennbaren Stoffen

Für die Lagerung von Altöl, Kraftstoffen und entzündbaren Flüssigkeiten sollen Sicherheits-Raumcontainer für den Außenbereich beschafft werden.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 5. Posaunenchor Kleinweisach-Schornweisach

Dem Zuschussantrag für den Posaunenchor Kleinweisach-Schornweisach wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 17. Bekanntgaben und Informationen

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

- Windkraftanlagen in Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten
Das Schreiben vom 24.07.2025 von [REDACTED] von der Regierung von Mittelfranken an Bernd Müller wird an die Marktgemeinderatsmitglieder an der Sitzung verteilt.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

- [REDACTED], Feuerwehr Schützenhaus Frimmersdorf:
Im Vereinsheim sind die Heizleitungen verstopft und die Heizkörper tropfen. Dies muss dringend repariert werden. Hierzu werden Angebote eingeholt.

Bernd Müller
Sitzungsleiter

Monika Helmreich
Schriftführung

Haushaltssatzung

2025

Markt

Vestenbergsgreuth

HAUSHALTSSATZUNG

des Marktes Vestenbergsgreuth

(Landkreis Erlangen - Höchstädt)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Vestenbergsgreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.400.400,00 € und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.786.500,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(A)**

350 v.H.

b) für die Grundstücke **(B)**

170 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Höchstadt a. d. Aisch,

MARKT VESTENBERGSGREUTH



Müller
Erster Bürgermeister